



Risch Rotkreuz

Schul- und Disziplinarordnung



Inhaltsverzeichnis

	Allgemeines	4
1. Kapitel	Schulordnung	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Schulleitung	4
1. Abschnitt	Lehrpersonen	4
§ 3	Rechte	4
§ 4	Aufgaben	5
§ 5	Zusammenarbeit	5
§ 6	Kontakt zu den Erziehungsberechtigten	6
§ 7	Unterrichtszeiten	6
§ 8	Ausfall des Unterrichts	6
§ 9	Pausenpflicht	7
§ 10	Schliesspflicht	7
§ 11	Urlaubsgesuche von Lernenden	7
§ 12	Schulzimmer, Fachräume	7
§ 13	Rauchen	7
§ 14	Mobiltelefone und elektronische Geräte	7
§ 15	Meldepflicht bei defektem Material	8
§ 16	Sorgfaltspflichten	8
§ 17	Schulhausordnung	8
§ 18	Bekanntmachung der Schulordnung	8
2. Abschnitt	Lernende	9
§ 19	Recht	9
§ 20	Allgemeines	9
§ 21	Weiterleitung von Informationen	9
§ 22	Mitverantwortung	9
§ 23	Verhalten in der Gemeinschaft (Pflichten)	9
§ 24	Mobiltelefone und elektronische Geräte	10
§ 25	Verbot von Alkohol, Raucherwaren, Drogen, gefährlichen Gegenständen und dergleichen	11
§ 26	Parkieren	11
§ 27	Persönliche und ausgeliehene Gegenstände	11

3. Abschnitt	Erziehungsberechtigte	11
§ 28	Informationsrecht	11
§ 29	Pflichten der Erziehungsberechtigten	12
§ 30	Abwesenheit und Urlaub	13
4. Abschnitt	Hauswart	13
§ 31	Informationsrecht	13
§ 32	Mitspracherecht	13
§ 33	Meldepflicht	13
§ 34	Weisungsbefugnis	13
5. Abschnitt	Ausserschulische Benützer	14
§ 35	Zuständigkeit	14
§ 36	Sorgfaltspflichten	14
§ 37	Parkieren	14
§ 38	Priorität der Raumbellegung im Schulhaus	14
2. Kapitel	Disziplinarordnung	14
§ 39	Zweck	14
§ 40	Geltungsbereich	15
§ 41	Disziplinarmaßnahmen	15
§ 42	Disziplinarmaßnahmen durch die Lehrperson	15
§ 43	Disziplinarmaßnahmen durch den Schulhausleiter	16
§ 44	Disziplinarmaßnahmen durch den Rektor	16
§ 45	Disziplinarmaßnahmen durch die Schulkommission	17
§ 46	Unzulässige Disziplinarmaßnahmen	17
§ 47	Verfahren	17
§ 48	Beschwerderecht	17
3. Kapitel	Schlussbestimmungen	17

Allgemeines

Im folgenden Text dient die männliche Form sinngemäss immer für beide Geschlechter.

Mit dem Begriff Lernende sind Schüler und Kindergartenkinder gemeint.

Lernende, die schulergänzende Betreuungsangebote nutzen, unterstehen ebenfalls der Schul- und Disziplinarordnung.

Mit dem Begriff Lehrpersonen sind Klassen- und Fachlehrpersonen gemeint.

1. Kapitel: Schulordnung

§1

Zweck

Die Schulordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens und dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes und der Erziehung der Lernenden. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen und Reglementen.

§2

Schulleitung

1. Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass die Bestimmungen der Schulordnung befolgt werden. Sie bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen am schulischen Auftrag Beteiligten und den Lernenden.
2. Die Schulleitung setzt sich aus dem Rektor und den Schulhausleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.

1. Abschnitt Lehrpersonen

§3

1. Die Lehrpersonen haben Anspruch auf angemessene Information durch die Erziehungsberechtigten über deren Kinder in allen für die Schule wichtigen Fragen, insbesondere über Krankheiten (z.B. Allergien, Asthma) und dergleichen.
2. Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen aktiv und offen über Geschäfte und Entscheide, welche sie betreffen.

§4

Aufgaben

1. Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen. Er umfasst folgende Teilbereiche:
 - a) Unterricht und Erziehung;
 - b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;
 - c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;
 - d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit den Schulbehörden;
 - e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;
 - f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.
2. Jede Lehrperson trägt die Verantwortung für die Lernende in den von ihr betreuten Klassen und sorgt für eine gute Schumatmosphäre.
3. Die Lehrperson erfüllt ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.
4. Die Lehrperson erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.
5. Die Klassenlehrperson trägt eine besondere Verantwortung für die Lernenden ihrer Klasse. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, das Wahrnehmen der Rechte und Anliegen der Lernenden, die Organisation von Klassenanlässen und die administrativen Aufgaben, welche die eigene Klasse betreffen.
6. Eine aus dem Schuldienst der Gemeinde Risch ausscheidende oder beurlaubte Lehrperson ist gegenüber dem Schulhausleiter zur ordnungsgemässen Übergabe der Zimmereinrichtungen verpflichtet.

§5

Zusammenarbeit

1. Zur Gestaltung des Schullebens im Schulhaus organisieren sich die Lehrpersonen in Schulhaus-Teams. Dem Schulhaus-Team steht der jeweilige Schulhausleiter vor.

2. Für Sitzungen und schulhausbezogene Arbeiten legt die Schulkommission die wöchentlich festgelegte Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit fest.
3. Konferenzen, Besprechungen und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

§6

Kontakt zu den Erziehungsberechtigten

1. Der gute Kontakt zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist wesentlicher Bestandteil der Kultur der Schulen der Gemeinde Risch.
2. Die Lehrpersonen ermöglichen den Erziehungsberechtigten den offenen und guten Kontakt zur Schule durch Elternabende, Besuchstage und Sprechstunden.
3. Übernimmt die Klassenlehrperson eine neue Klasse, so hat sie bis zu den Herbstferien alle Erziehungsberechtigten zu einer gemeinsamen Zusammenkunft einzuladen.

§7

Unterrichtszeiten

1. Die Lehrpersonen haben die Unterrichtszeiten und die Anzahl Stunden pro Fach/Woche einzuhalten.
2. Nach einer Exkursion oder Schulreise findet der Unterricht am folgenden Schultag gemäss Stundenplan statt.

§8

Ausfall des Unterrichts

1. Kann eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen, so hat sie den Schulhausleiter, die weiteren betroffenen Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren.
2. Die Lehrperson ist verpflichtet, für voraussehbare Absenzen (z.B. Spitalaufenthalte, Kursteilnahme, private Verpflichtungen etc.) die Bewilligung beim Schulhausleiter einzuholen.
3. Dauern voraussehbare Absenzen mehr als drei Schultage, so ist dies durch den Rektor zu bewilligen.

4. Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause geschickt werden. Alle Klassen inklusive Kindergärten sind an diesem Schultag während der ganzen Unterrichtszeit in der Schule zu betreuen.

§9

Pausenpflicht

1. Während den Pausen nehmen die Lehrpersonen die Aufsicht auf dem Schulareal wahr. Sie sorgen für einen geordneten Pausenbetrieb und achten darauf, dass die Spielregeln von Fairness und Wertschätzung eingehalten werden.
2. Die Schulhaus-Teams erstellen einen Einsatzplan für die Pausenaufsicht.
3. Während der Pause kann den Lernenden in begründeten Fällen der Aufenthalt im Schulhaus bewilligt werden.

§10

Schliesspflicht

1. Die zuletzt unterrichtende Lehrperson ist verpflichtet, das Schulzimmer abzuschliessen. Ausser in begründeten Ausnahmefällen soll das Klassenzimmer auch während den Pausen geschlossen werden.

§11

Urlaubsgesuche von Lernenden

Das Merkblatt Abwesenheits- und Urlaubsregelung liegt im Sekretariat des Rektorates auf und kann ebenfalls über das Internet bezogen werden.

§12

Schulzimmer, Fachräume

Die Benützung von Spezialräumen wird durch den Belegungsplan geregelt.

§13

Rauchen

In allen Unterrichts- und Fachräumen sowie auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten. Die rauchfreie Zone ist signalisiert.

§14

Mobiltelefone und elektronische Geräte

1. Während den Unterrichtszeiten ist auf dem ganzen Schulareal das Mobiltelefon auf lautlos zu stellen (ausser in Notfällen und im Lehrerzimmer).

2. Während den Unterrichtszeiten sind sämtliche elektronischen Geräte (MP3, iPod, und dergleichen) auf dem gesamten Schulareal ausgeschaltet, es sei denn, sie werden für schulische Zwecke benötigt.

§15

Meldepflicht bei defektem Material

Lehrpersonen erstatten der verantwortlichen Person Meldung über defektes oder fehlendes Material. Beschädigte Einrichtungen melden sie dem Hauswart.

§16

Sorgfaltspflichten

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Lehrpersonen u.a. folgende Sorgfaltspflichten einzuhalten:

- a) vor dem Turnunterricht weisen sie die Lernenden darauf hin, keine Wertgegenstände in den Garderoben zu deponieren;
- b) sie kontrollieren nach der Turnstunde den Geräteraum und schliessen die Turnhalle ab;
- c) bei allen schulischen Anlässen sind besondere Sorgfaltsbestimmungen einzuhalten. Im Einzelnen betrifft dies Sportanlässe, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager;
- d) nicht der Regel entsprechende Besammlungs- und Entlassungsorte sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen und nötigenfalls der Stufe angemessene Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.

§17

Schulhausordnung

1. Die Schulhaus-Teams und Hauswarte erarbeiten und erlassen, nach Möglichkeit zusammen mit den Lernenden, eine Schulhausordnung. Diese ist dem Rektor zur Genehmigung und der Schulkommission zur Information zuzustellen.
2. Die vorliegenden Bestimmungen dieser Schul- und Disziplinarordnung sind in der Schulhausordnung zu berücksichtigen.

§18

Bekanntmachung der Schulordnung

Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist jede Klassenlehrperson verpflichtet, die für die Lernenden geltenden Bestimmungen dieser Schulordnung ihrer Klasse bekannt zu machen.

2. Abschnitt

Lernende

§19

Recht

Die Lernenden sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.

§20

Allgemeines

Die Lernenden kennen die für sie verbindlichen Bestimmungen dieser Schulordnung sowie die Schulhausordnung ihres Schulhauses und halten sich daran.

§21

Weiterleitung von Informationen

Die Lernenden leiten alle Informationen ihrer Lehrpersonen umgehend an die Erziehungsberechtigten weiter.

§22

Mitverantwortung

Lernende übernehmen ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung und der Urteilsfähigkeit entsprechend Verantwortung. Sie gestalten, soweit möglich, fachliche und die das Zusammenleben betreffenden Inhalte und Aufträge selbstständig und engagiert mit. Dabei nehmen sie Rücksicht auf das gemeinsame Tun.

§23

Verhalten in der Gemeinschaft (Pflichten)

1. Als Schulgemeinschaft gestalten Lehrpersonen, Hauswarte und Lernende das Zusammenleben in ihrem Schulhaus gemeinsam.
2. Die Lernenden haben sich wie folgt zu verhalten:
 - a) sie pflegen einen rücksichtsvollen, aggressions- und gewaltfreien Umgang mit allen Personen;
 - b) sie tolerieren und achten sich gegenseitig;
 - c) sie sprechen eine anständige Umgangssprache;
 - d) sie halten Ordnung im und um das Schulhaus;
 - e) sie verhalten sich während den offiziellen Unterrichtszeiten in den Schulzimmern, in den Gängen sowie auf dem Pausenplatz ruhig;
 - f) sie halten sich an Vereinbarungen und Anweisungen (z.B. persönliche Lernziele, Ämter);

- g) sie entwenden kein fremdes Eigentum;
- h) sie tragen Sorge zu den Schulanlagen und zum Schulmaterial. Beschädigte Einrichtungen sind der Klassenlehrperson oder dem zuständigen Hauswart zu melden. Bei mutwillig beschädigten Gegenständen müssen sie selber für den Schaden aufkommen;
- i) auf dem Schulhausareal dürfen keine Gegenstände geworfen werden. Die Schulhausordnung regelt die Ausnahmen;
- j) Wertgegenstände dürfen nicht in öffentlichen Zonen wie Gängen und Garderoben deponiert werden.

3. Anwesenheit in der Schule:

- a) die Lernenden zeigen Arbeitswillen und erscheinen mit erledigten Hausaufgaben ausgeruht und pünktlich in der Schule;
- b) die Lernenden entfernen sich nicht ohne Bewilligung der betroffenen Lehrpersonen vom Unterricht, vom Pausenareal oder von anderen schulischen Anlässen;
- c) die Lernenden haben Absenzen umgehend allen betroffenen Lehrpersonen zu melden.

4. Bekleidung

Die Lernenden tragen keine Kleider, die Gewalt zur Schau stellen oder verherrlichen, die provozieren oder aufreizen.

- 5. Bei Fehlverhalten können Disziplinarmaßnahmen gemäss Disziplinarordnung, II. Kapitel, ausgesprochen werden.

§24

Mobiltelefone und elektronische Geräte

- 1. Mobiltelefone müssen auf dem gesamten Schulareal und in allen Räumen der Schulhäuser ausgeschaltet sein. Ausnahmegewilligungen werden nur durch ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Lehrpersonen erteilt.
- 2. Das Filmen und Wiedergeben von Aufnahmen mit dem Mobiltelefon ist verboten.
- 3. Sämtliche elektronische Geräte, die nicht dem Unterricht dienen (z.B. i-Pod, MP3-Player und dergleichen), müssen auf dem Schulareal und in allen Räumen der Schulhäuser ausgeschaltet sein.

§25

Verbot von Alkohol, Raucherwaren, Drogen, gefährlichen Gegenständen und dergleichen

1. Der Besitz, Handel und Konsum von Alkohol, Zigaretten, Tabakwaren und Drogen ist verboten.
2. Gefährliche Gegenständen jeglicher Art (Waffen, Messer, Sackmesser, Knallkörper und dergleichen) sowie deren Imitationen sind auf dem Schulareal und in allen Räumen der Schulhäuser verboten. Deren Besitz kann angezeigt werden.
3. Das Zünden von Knallkörpern auf dem Schulareal ist verboten.

§26

Parkieren

1. Velos, Mofas, Kickboards, Skateboards, Rollerskates und jegliche andere fahrbaren Gegenstände sind auf die dafür bestimmten Abstellplätze zu stellen.
2. Die Abstellplätze sind unbeaufsichtigt. Die Schule lehnt jede Haftung ab.

§27

Persönliche und ausgeliehene Gegenstände

Für den Verlust persönlicher und ausgeliehener Gegenstände ist der Lernende und nicht die Schule haftbar.

3. Abschnitt **Erziehungsberechtigte**

§28

Informationsrecht

1. Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer erzieherischen Rechte und Pflichten notwendig sind.
2. Bei Eintritt der Lernenden in die Schulen der Gemeinde Risch erhalten die Erziehungsberechtigten vom Rektorat ein Exemplar der Schul- und Disziplinarordnung.

§29

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden anzuhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten sind zudem verpflichtet:
 - a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
 - b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
 - c) ihre Kinder beim Einhalten der Schulordnung und allfälliger Vereinbarungen mit den Lehrpersonen zu unterstützen;
 - d) dafür zu sorgen, dass die Lernenden den Namen und wenn möglich die Adresse ihres Hausarztes kennen.
3. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie unterstützen die Bestrebungen der Lehrpersonen für eine sorgfältige Bildung ihrer Kinder aktiv. Im Interesse ihrer Kinder informieren sie die Lehrpersonen umfassend in allen schulwichtigen Fragen, wie etwa bei Krankheiten (z.B. Allergie, Asthma) und dergleichen.
4. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Lernenden vorbereitet und ausgeruht zur Schule erscheinen. Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.
5. Die Erziehungsberechtigten nehmen an Elternabenden und Elterngesprächen teil. Im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich vorgängig und informieren sich nachträglich bei der einladenden Lehrperson.
6. Für Anregungen, Fragen oder Kritik ist die davon betroffene Lehrperson erste Ansprechperson.
7. Adressänderungen und Konfessionswechsel sind dem Rektorat und der Klassenlehrperson umgehend mitzuteilen.
8. Da der Schulweg nicht zum Schulareal gehört, sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auf dem Schul- und Heimweg verantwortlich.
9. Abmeldungen von schulischen und ausserschulischen Anlässen erfolgen frühzeitig. Bei kurzfristigen Abmeldungen muss ein Teil der angefallenen Kosten übernommen werden.

§30

Abwesenheit und Urlaub

1. Unvorhersehbare Abwesenheiten der Lernenden sind der Klassenlehrperson unter Angabe des Grundes umgehend zu melden.
2. Die Bewilligung für voraussehbare Absenzen ist gemäss Merkblatt Abwesenheits- und Urlaubsregelung einzuholen. Das Merkblatt Abwesenheits- und Urlaubsregelung liegt im Sekretariat des Rektorates auf und kann auch über das Internet bezogen werden.

4. Abschnitt Hauswart

§31

Informationsrecht

1. Der Hauswart hat das Recht auf frühzeitige Information bezüglich Raumbelastung, Spezialanlässen und Schulausfällen.

§32

Mitspracherecht

1. Die Schulhaus-Teams und Hauswarte erarbeiten und erlassen, nach Möglichkeit zusammen mit den Lernenden, eine Schulhausordnung. Diese ist dem Rektor zur Genehmigung und der Schulkommission zur Information zuzustellen.
2. In Absprache mit den Schulhausleitern werden Weisungen für die Benützung der Schulanlage, der Spielwiese und der Turnhalle festgelegt.

§33

Meldepflicht

Bei Fehlverhalten der Lernenden gegen die Schulordnung reagiert der Hauswart der Situation angemessen und benachrichtigt die Klassenlehrperson und diese, wenn nötig, den entsprechenden Schulhausleiter.

§34

Weisungsbefugnis

Die Hauswarte können Weisungen erteilen und diese sind von den Lernenden zu befolgen. Allenfalls ist die zuständige Lehrperson darüber zu informieren.

5. Abschnitt

Ausserschulische Benützer

§35

Zuständigkeit

Siehe Verordnung über die Benützung von Schulräumen der Gemeinde Risch.

§36

Sorgfaltspflichten

1. Alle Benützer haben zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Verunreinigung und Beschädigung werden die Benützer durch die Gemeinde haftbar gemacht.
2. Nach Schluss der Veranstaltung sind die Räume im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Die Benützer haben sich an die geltende Schulhausordnung zu halten.
3. In allen Räume und auf dem Schulhausareal gilt Rauchverbot.

§37

Parkieren

Velos, Mofas, Autos, Kickboards, Skateboards, Rollerskates und alle weiteren fahrbaren Gegenstände sind auf den markierten Plätzen zu parkieren. Auf dem Pausenplatz gilt ein Fahrverbot. Das Befahren des Schulareals ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Gebührenordnung ist in jedem Fall verbindlich.

§38

Priorität der Raumbelugung im Schulhaus

Während der Unterrichtszeit genießt die Schule Belegungspriorität in sämtlichen Schulräumen.

2. Kapitel: Disziplinarordnung

§39

Zweck

1. Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes und der Erziehung der Lernenden.

§40

Geltungsbereich

Die Aufsicht der Lehrpersonen und der Schulleitung über das Verhalten der Lernenden umfasst die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Die Aufsicht erstreckt sich auf den Unterricht, das Schulareal und die besonderen Schulanlässe, wie etwa Schulreisen, Klassenlager, Sporttage und dergleichen.

§41

Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Fehlverhalten gegen die Schulordnung (1. Kapitel) können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Diese sind erzieherisch sinnvoll, respektieren die Würde des Kindes und des Jugendlichen und werden nicht im Affekt vollzogen.
2. Parallel zu den Disziplinarmaßnahmen können unterstützende und entwicklungsfördernde Massnahmen laufen.

§42

Disziplinarmaßnahmen durch die Lehrperson

1. Lehrpersonen können folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:
 - a) Ermahnung;
 - b) mündliche Verwarnung;
 - c) sinnvolle Zusatzarbeit;
 - d) Arbeit unter Aufsicht einer Lehrperson nach Unterrichtschluss, an schulfreien Halbtagen oder nach Absprache unter Aufsicht des Hauswarts. Die Erziehungsberechtigten werden vorgängig informiert;
 - e) schriftliche Verwarnung zuhänden der Erziehungsberechtigten mit Mitteilung an den Schulhausleiter und den Rektor;
 - f) Ausschlüsse von Klassenanlässen wie Exkursionen, Schulreisen, Lagern und dergleichen mit Mitteilung an den Schulhausleiter. Die Lernenden besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse. Die Erziehungsberechtigten sind über die Betreuung und das Arbeitsprogramm des betreffenden Lernenden für die Zeit des Ausschlusses zu informieren. Der Ausschluss von einem Klassenlager bedarf der Bewilligung des Schulhausleiters und der Mitteilung an den Rektor;
 - g) Nach Hause schicken von Lernenden aus Lagern. Vor der Abreise des Lernenden sind der Schulhausleiter, der Rektor und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

2. Lehrpersonen sind berechtigt, folgende Gegenstände einzuziehen:
 - a) eingeschaltete elektronische Geräte aller Art für die Dauer der Unterrichtszeit. Mehrmaliges Einziehen elektronischer Geräte wird ab dem 3. Mal dem Schulhausleiter mitgeteilt;
 - b) eingeschaltete elektronische Geräte aller Art werden nach dem Unterricht zurück behalten, wenn sie drei Mal eingezogen wurden. Sie sind unter Mitteilung an den Schulhausleiter und den Rektor zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereit zu halten.
 - c) Alkohol, Zigaretten und Tabakwaren auf dem Schulareal und bei Schulanlässen. Deren Besitz, Handel und Konsumation wird dem Schulhausleiter und dem Rektor mitgeteilt;
 - d) gefährliche Gegenstände gemäss §25.2, deren Imitationen und Drogen unter Mitteilung an den Schulhausleiter und den Rektor. Zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz können sie der Polizei übergeben werden. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereit zu halten.

3. Lehrpersonen können den Zeugniseintrag „befriedigend“ oder „unbefriedigend“ in der Beurteilung „Verhalten in der Gemeinschaft“ vornehmen. Bevor das Verhalten als unbefriedigend beurteilt wird, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§43

Disziplinar massnahmen durch den Schulhausleiter

1. In jedem von der Lehrperson mitgeteilten Vorfall kann der Schulhausleiter eine Disziplinar massnahme nach Rücksprache mit der Lehrperson anordnen.

2. Neben den Disziplinar massnahmen gemäss §42 kann auch ein Einsatz im Werkhof, Forstamt, sozialen Bereich oder ähnlichem ausserhalb der Schulzeit angeordnet werden. Der Einsatz wird dem Rektor mitgeteilt und die Erziehungsberechtigten werden vorgängig informiert.

§44

Disziplinar massnahmen durch den Rektor

1. Der Rektor kann einem Lernenden den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen.

2. Der Rektor kann einen Lernenden einer anderen Klasse der gleichen Stufe zu teilen.

§45

Disziplinarmassnahmen durch die Schulkommission

Die Schulkommission kann auf Antrag des Rektors einen Lernenden unbefristet von der Schule ausschliessen.

§46

Unzulässige Disziplinarmassnahmen

Als unzulässige Disziplinarmassnahmen gelten unter anderem Blossstellen von Lernenden oder von Erwachsenen, Vorenthalten von längeren Unterrichtssequenzen, Abzug bei Leistungsnoten, Körper- und Geldstrafen durch die Schule.

§47

Verfahren

Dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinarmassnahme Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Falls nötig ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson findet das Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Schulhausleiter statt. In besonderen Fällen kann der Schulhausleiter den Rektor beiziehen.

§48

Beschwerderecht

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen des Schulgesetzes.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Gestützt auf §61 Abs. 3 lit. b des Schulgesetzes vom 27. September 1990, dem Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 und der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 hat die Schulkommission der Gemeinde Risch die vorliegende Schul- und Disziplinarordnung am 12. Juni 2008 verabschiedet. Gemäss §27 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz ist die Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug erforderlich. Diese erfolgte am 3. Juli 2008.

Die Schul- und Disziplinarordnung tritt per 1. August 2008 in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. Mai 1993. Sie wird den Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Lernenden und den Hauswarten abgegeben.

Schulkommission Gemeinde Risch

Risch Rotkreuz



Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmatte 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch